

Achtung! Ablauf der elektronischen Arztausweise (eHBA)

Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) ist mittlerweile ein unverzichtbares Arbeitsmittel im ärztlichen Alltag. Er ist erforderlich für zahlreiche digitale Anwendungen in der modernen Gesundheitsversorgung – etwa für das elektronische Rezept (eRezept), den elektronischen Arztbrief über KIM (Kommunikation im Medizinwesen) oder künftig auch für den Zugriff auf die elektronische Patientenakte (ePA). Der eHBA ermöglicht dabei nicht nur eine sichere Authentifizierung, sondern auch die qualifizierte elektronische Signatur medizinischer Dokumente und Rezepte.

Den Ablauf nicht verpassen: Gültigkeit des elektronischen Arztausweises im Blick behalten

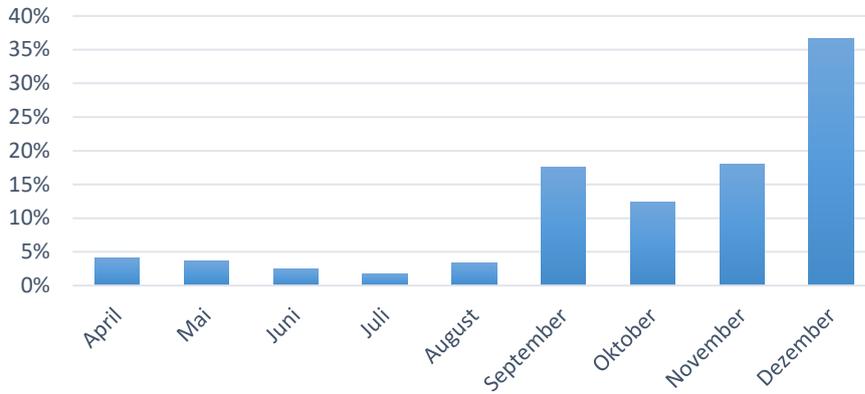
Ein oft übersehener Aspekt: Der elektronische Arztausweis ist nur maximal fünf Jahre gültig. Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat vor fünf Jahren 659 eHBA ausgestellt. Weitere 2.642 eAusweise wurden 2021 produziert. Diese Arztausweise laufen nun sukzessive ab, was in einigen Fällen bereits ein zeitnahes Handeln erforderlich macht.

Um weiterhin unterbrechungsfrei auf digitale Anwendungen zugreifen zu können, empfehlen wir Ihnen daher:

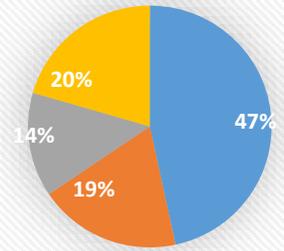
- Prüfen Sie frühzeitig das Ablaufdatum Ihres eHBA.
- Planen Sie rechtzeitig die Neubeschaffung, um eine lückenlose Nutzung digitaler Anwendungen wie eRezept, KIM oder ePA sicherzustellen.
- Beachten Sie unbedingt die aktuellen Bearbeitungszeiten der jeweiligen Vertrauensdiensteanbieter (VDA). So weisen bereits einige Anbieter auf die Verzögerungen hin, die im Zusammenhang mit dem erhöhten Antragsvolumen entstehen. Informieren Sie sich bitte direkt beim Vertrauensdiensteanbieter Ihrer Wahl, wie lange die Ausstellung dauert, und berücksichtigen Sie diese Zeit bei der Beantragung.

Wir erwarten ein besonders hohes Antragsvolumen zum Jahreswechsel. Ausgelöst durch gesetzliche Vorgaben und drohende Sanktionen haben die meisten Kammermitglieder ihren eHBA Ende 2020 bestellt. Dementsprechend fällt das Ablaufdatum bei vielen eArztausweisen auf Dezember 2025, wie die folgenden Grafiken darstellen.

eHBA-Ablauf im ambulanten Bereich 2025

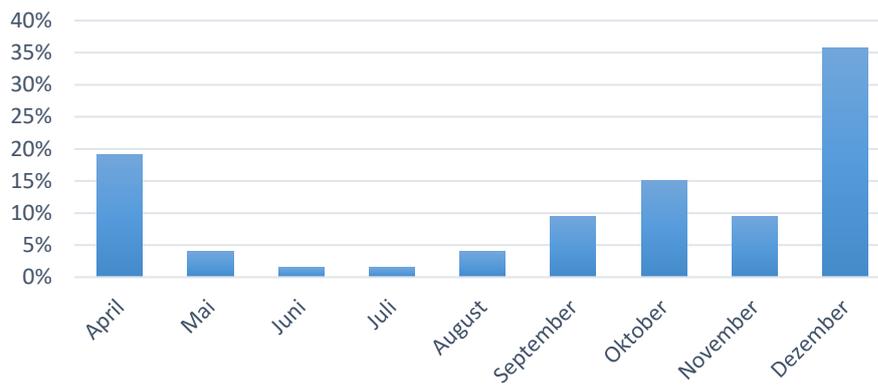


Verteilung auf einzelne VDA

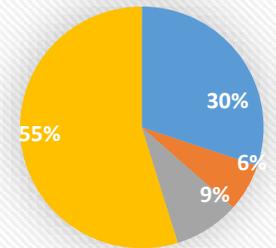


■ D-TRUST
 ■ medisign
 ■ SHC-ATOS
 ■ T-Systems

eHBA-Ablauf im stationären Bereich 2025

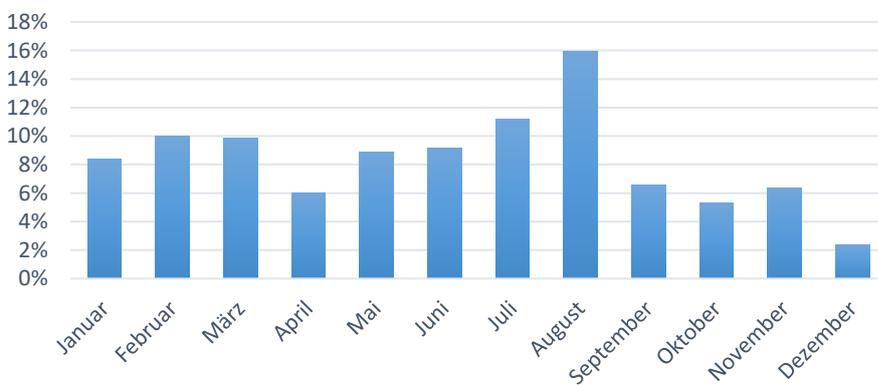


Verteilung auf einzelne VDA

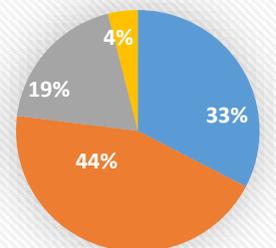


■ D-TRUST
 ■ medisign
 ■ SHC-ATOS
 ■ T-Systems

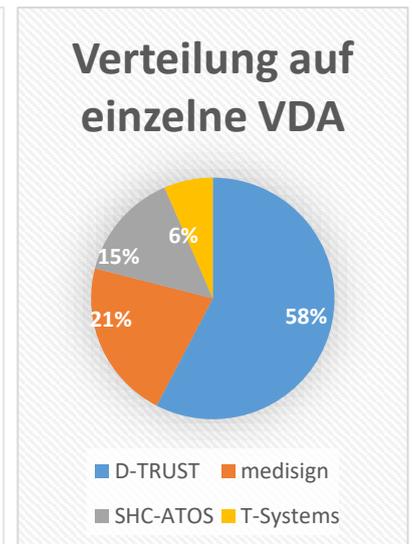
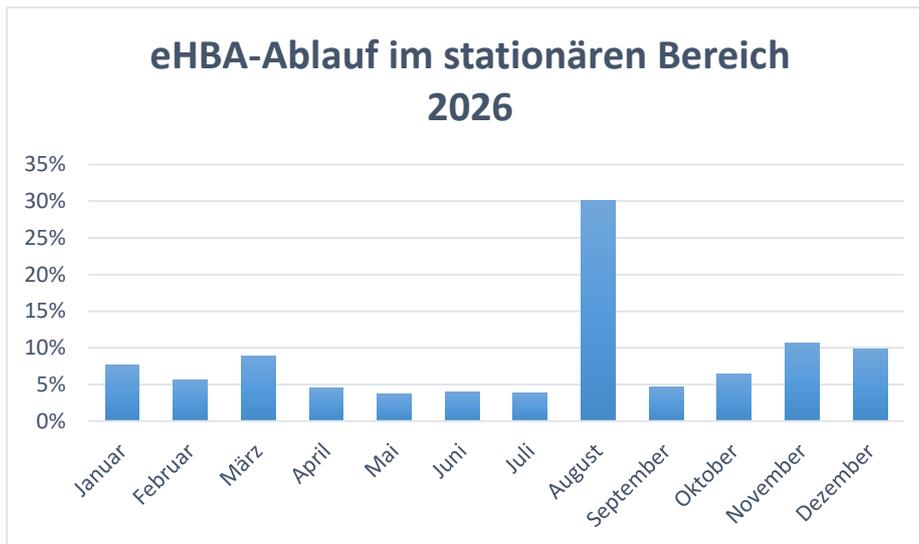
eHBA-Ablauf im ambulanten Bereich 2026



Verteilung auf einzelne VDA



■ D-TRUST
 ■ medisign
 ■ SHC-ATOS
 ■ T-Systems



Wichtig: Es gibt keine Verlängerung – ein neuer eHBA muss beantragt werden

Bitte beachten Sie:

Eine Verlängerung des bestehenden elektronischen Arztausweises (eHBA) ist nicht möglich. Nach Ablauf der Gültigkeit muss ein neuer Ausweis vollständig neu beantragt werden.

Die Beantragung erfolgt in gleicher Weise wie bei der ursprünglichen Ausstellung – über die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und den ausgewählten Vertrauensdiensteanbieter, siehe dazu: www.aek-mv.de / Ärzte / Meldewesen / Elektronischer Arztausweis oder direkt über den Link: <https://www.aek-mv.de/default.aspx?pid=20160902113415826>

! Ein alternativer oder vereinfachter Weg ist nicht vorgesehen.

Was sollten Sie noch beachten: Telematik-ID nicht ändern

Was ist die Telematik-ID?

Die Telematik-ID ist eine eindeutige Kennung, die einen Leistungserbringerin (z. B. Ärztin oder Arzt) im System der Telematikinfrastruktur (TI) identifiziert – unabhängig vom jeweiligen Ausweisdokument (z. B. eHBA).

Wozu dient die Telematik-ID?

Sie ist die digitale Brücke zwischen den elektronischen Arztausweisen (eHBA) und den damit verbundenen Berechtigungen (z. B. Zugriff auf medizinische Anwendungen, Signaturrechte, Zugriffsrechte auf elektronische Patientenakten).

Was passiert bei einem neuen eHBA?

Wenn die Telematik-ID beibehalten wird, können die vorhandenen Berechtigungen übertragen werden. Das bedeutet, der neue eHBA wird mit der bestehenden Telematik-ID verknüpft, und alles bleibt funktional.

Wenn sich die Telematik-ID ändert, verfallen alle bisherigen Berechtigungen, da sie an die alte Telematik-ID gebunden waren.

Fazit:

Es ist entscheidend, die Telematik-ID beizubehalten, wenn ein neuer eHBA beantragt oder ausgestellt wird (z. B. wegen Ablauf oder Verlust). Nur so bleibt der Zugriff auf bereits eingerichtete Anwendungen und Dienste erhalten.

Ablauf und Erneuerung des Praxisausweises (SMC-B)

Auch der Praxisausweis (SMC-B), der in den Konnektoren der Telematikinfrastruktur (TI) verwendet wird, hat eine begrenzte Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Nach Ablauf dieses Zeitraums verliert der Praxisausweis seine Funktion, was zu einem Ausfall der Anbindung an die TI führen kann. Es ist unbedingt notwendig, rechtzeitig vor Ablaufdatum einen neuen Praxisausweis zu beantragen, um einen reibungslosen Praxisbetrieb sicherzustellen. Für Praxen in Mecklenburg-Vorpommern ist die zuständige Stelle für die Beantragung und Ausstellung des SMC-B die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV).